

Vorlage des Rechtsausschusses

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungs-
gesetzes Diakonie (Drucksache Nr. 16/15)**

Der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, der Rechtsausschuss (federführend), der Verwaltungsausschuss und der synodale Koordinierungsausschuss der EKHN und der EKKW für das gemeinsame Diakonische Werk empfehlen in Abstimmung mit der Diakonie Hessen, das Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungs-
gesetzes Diakonie in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Harder

Anlage:

Synopse

Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (ARRG.DH)

§ 1

Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen

Die Diakonie Hessen ist ermächtigt, nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD) durch eine Arbeitsrechtliche Kommission die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Hessen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln. Hierfür erlässt sie im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 ARGG-EKD die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren.

§ 2

Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Diakonie Hessen können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach den §§ 2 bis 5 ARGG-EKD entsprechen und die Anforderungen der §§ 13 und 14 ARGG-EKD erfüllen.

§ 3

Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Artikel 2

Anpassung von Kirchengesetzen

(1) Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Wörter „mit der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6)“ durch die Wörter „mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen“ ersetzt.

2. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.“

(2) Die Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD vom 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519) werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (Artikel 1) beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt. Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) außer Kraft.

	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD)</p> <p style="text-align: center;">Vom 13. November 2013 (ABI. EKD 2013 S. 420)</p> <p>Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: center;">(...)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (ARRG.DH)</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie <u>Deutschland</u></p> <p><u>1</u>Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln.</p> <p><u>2</u>Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung.</p> <p><u>3</u>Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren. Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie <u>Hessen</u></p> <p><u>1</u>Die Diakonie Hessen ist ermächtigt, nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARRG-EKD) durch eine Arbeitsrechtliche Kommission die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Hessen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln.</p> <p><u>2</u>Hierfür erlässt sie im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung.</p> <p><u>3</u>Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 ARGG-EKD die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</p> <p>(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der <u>Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie</u> können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.</p> <p>(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der <u>Diakonie Hessen</u> können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach den §§ 2 bis 5 ARGG-EKD entsprechen und die Anforderungen der §§ 13 und 14 ARGG-EKD erfüllen.</p> <p><i>Anmerkung: § 13 ARGG-EKD muss nicht wörtlich übernommen werden. Es genügt die Bezugnahme in § 2.</i></p>

<p>(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie. Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</p> <p>(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.</p>	<p><i>Anmerkung: § 14 ARGG-EKD muss nicht wörtlich übernommen werden. Es genügt die Bezugnahme in § 2.</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Gesetzesänderungen</p> <p>Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>
<p><u>Anmerkungen zu Artikel 2:</u></p> <p><i>Im Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks aus dem Jahr 2012 ist geregelt, wann die Amtszeit der bestehenden gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission für Kirche und Diakonie in Hessen und Nassau endet. Diese Bestimmungen müssen angepasst werden.</i></p> <p><i>Absatz 2 dient der Rechtsbereinigung. Die genannten Vorschriften können aufgehoben werden, da die Bedingung für das Inkrafttreten nicht eingetreten ist.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Anpassung von Kirchengesetzen</p> <p>(1) Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Wörter „mit der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6)“ durch die Wörter „mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen“ ersetzt. 2. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: <ul style="list-style-type: none"> „(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.“ <p>(2) Die Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD vom 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519) werden aufgehoben.</p>
<p><i>Anmerkung: Die Landessynode der EKKW wird auf ihrer Tagung vom 23. bis 26. November 2015 über ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie entscheiden.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (Artikel 1) beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt. Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) außer Kraft.</p>